

XXV.

**Satzung über die Verringerung der
Zahl der bei der Kommunalwahl zu
wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2
Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
vom 23.09.1993**

Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 23.09.1993

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1993)

1. Änderungssatzung vom 14.03.1998

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Stadt Ochtrup zu wählenden Vertreter wird um 4, davon 17 in Wahlbezirken, auf 34 verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.